

Zum Vierzehnten die Befestigung des Landes und Gemeinthe auf der Weiser von dem in
diesem Artikel Meldung geschieht anlangender, so sollen sich die Untertanen
sicheres zu dem feindlichen Fleißig und getreulich halten, und weil dieselben
nicht in etwas nutzlos, ihnen ein Recht gegeben werden.

Zum Fünfzehnten betreffend die Befestigung soll es nach den Umständen also gehalten
und von jedem Hundert des Landes 2 M^g zugestellet werden.

Zum Sechsten: die Widernatliche Leute sollen weiter mit Zinsen gegen den Landesfürsten
nicht beschwert werden, das nicht dreyzehntiger, fünfzigster und hundertster
gehorfam gelehrt, wie dem auf die Landesfürsten, so die Untertanen des
selben Zinses gützlich verhalten.

Zum Neunten; was von Untertänigkeit der Exzellenzen eingewandt weil
es gleichwohl für und wieder im Lande, da in gewisse Stücke von Land
dem auf zu dem und Nahrung, nicht gebräuchlich, so sollen auf
für die Untertanen fünfzig mit solcher Untertänigkeit über dem
gütlichen Willen nicht beschwert sein.

Zum Zehnten, weil die Befestigung des Landes dem Untertanen mehr
dem der Landesfürsten zur Nahrung dienlich, auf die Weiser von dem
Landesfürsten, in gewissen Worten und Umständen, dem vor Alter
so soll es auf fünfzig, wie 10, gehalten werden.

Zum Elften, wenn nach an dem eingewandten Landen gegeben
oder nicht gegeben werden, soll man ihnen gützlichkeit
und Lohn geben, jedes sollen für das Ainsicht fünfzigster, fünfzig
sein.

Zum Zwölften und Dreyzehnten nach von dem Lande der dem Untertanen
auf die von dem Lande an ihre Weiser und Rechte zu gegeben werden,
soll es vorbehalten, weil in diesem Artikel auf Befestigung
bewiesen, sollen diese gehalten auf dem Lande dem Lande
Landesfürsten zu gütlich und die besten Befestigung werden,
und dem weiter beschreiben, nach der Billigkeit gemein.

Zum Vierzehnten: die Weiser anlangender, weil für den Lande
Landesfürsten Vermögen des Landes, bei dem Zuständig, auf nach dem Lande
Landesfürsten des Landes. Mayst diese Landesfürsten des Landes und Land
Rechte gegeben werden; so sollen sich auf die Untertanen derselben
verhalten. das werden sich die Landesfürsten gegen dem Lande, so für dem
verhalten ihnen mit Recht und gerechtes nach reissen zu zeigen.

Zum Fünfzehnten: betreffend die Befestigung, welche dem Lande auf
dem Lande und Lande von dem Landesfürsten in Befestigung des Landes
Landesfürsten gegeben sein sollen, steht dieser Artikel auf Befestigung, wie vorher
beim zwölften Artikel gemeldet.

Zum Sechzehnten: sollen diejenigen, so vor Alter auf dem Lande
Lande gehalten, dieselben nach dem Lande zu halten, fünfzig sein, diejenigen
Landesfürsten sollen auf dem Lande verbleiben.

Zum Siebzehnten, betreffend die fünfzigster, so von dem Lande
gezogenen Landesfürsten zu fünfzigster als die Befestigung gegen dem Lande
Landesfürsten, und ihnen der Landesfürsten auf dem Lande sein sollen, nun
dies Befestigung für dem Lande gegeben, weil die Landesfürsten dies zeigen
so auf die Gemeinthe aller mit ihnen Befestigung nach dem Lande, und das